



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 17/22

5 AR (VS) 14/22

vom

5. Juli 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 5. Juli 2022 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25. April 2022 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25. April 2022 ist unzulässig (vgl. den angegriffenen Beschluss und die Antragschrift des Generalbundesanwalts), weshalb sie mit entsprechender Kostenfolge zu verwerfen ist.

Gericke

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Saarländisches Oberlandesgericht, 25.04.2022 - 1 VAs 12/22